

Sabrina Schäfer

GERICHT

zwischen Authentizität und Fiktion

Die Analyse eines hybriden Genres und seiner Nutzung durch Gerichtsshow-Fans

Nachmittags zwischen drei und fünf ist Gerichtsshow-Zeit im deutschen Fernsehen. Das ist seit mittlerweile fünf Jahren so, und der Boom dieser Formate hat bisher noch nicht zu der vermuteten Übersättigung der Zuschauer und damit zu einem „Overkill“¹ des Genres geführt. Auch wenn *Streit um Drei* im letzten Jahr in Folge schlechter Quoten aus dem Programm genommen wurde: Die verbleibenden fünf Formate erzielen konstant Marktanteile zwischen 17 und 22 % und sind damit weiterhin äußerst erfolgreich.²

Dieser hohe Zuspruch der Zuschauer spiegelt sich allerdings nicht in der medienwissenschaftlichen Bearbeitung des Phänomens. Nur wenige Arbeiten beschäftigen sich mit dem populären Genre, und wenn eine Auseinandersetzung damit stattfindet, so ist der Fokus fast immer auf die inhaltlichen Tendenzen der Sendungen gerichtet. Eine Erklärung für den Erfolg der Gerichtsshow wird von den Befürwortern in den klaren Werten und Normen, die hier vermittelt werden, gesucht. Die Ablehner sehen dagegen die behandelten „Sex-and-Crime-Themen“ und einen daraus resultierenden Voyeurismus als Grund für den hohen Zuspruch unter den Zuschauern.³

Die formale Gestaltung der Gerichtsshow findet dagegen kaum Aufmerksamkeit. Meist lautet das pauschale Urteil, die Gerichtsshow sei einfach eine Fortsetzung der Talk-Show mit anderen Mitteln (vgl. Hanemann

2002, S. 32; vgl. Meier 2003). Dabei wird außer Acht gelassen, dass in der Gerichtsshow rein fiktive Geschichten erzählt werden und sie sich so grundlegend von ihren Vorgängern im Nachmittagsprogramm, den Daily Talks, unterscheidet.

Im Rahmen einer Diplomarbeit, die im Studiengang Audiovisuelle Medienwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam-Babelsberg entstanden ist, wurde das Genre der Gerichtsshow differenzierter betrachtet und anhand einer Analyse der Formate *Streit um Drei* (ZDF), *Richterin Barbara Salesch* (Sat.1) und *Das Familiengericht* (RTL) exemplarisch beschrieben. Dabei wurde die Gerichtsshow in Anlehnung an Bachtin als hybrides Genre begriffen (vgl. Bachtin 1979), das Elemente unterschiedlicher Genres in eine neue Form integriert und dem Betrachter dadurch eine vielfältige Art der Rezeption erlaubt.

Die Gerichtsshow als Hybridgenre

Allen untersuchten Formaten liegt weitgehend das gleiche Konzept zugrunde: Erfundene Fälle werden in einem fiktiven Prozess abgehandelt. Dabei werden Kläger, Angeklagte und Zeugen von (Laien-) Schauspielern dargestellt; die Rollen der Richter und Anwälte sind dagegen mit echten Juristen besetzt. Aufgrund dieser Produktionsbedingungen, auf die im Abspann jeder Sendung ex-

Anmerkungen:

1
Diese Vermutung äußerte der ehemalige Sat.1-Geschäftsführer Martin Hoffmann laut dpa-Meldung vom 2. September 2002.

2
Nach Angaben der Sat.1-Medienforschung erzielten die Gerichtsshow im Jahr 2004 durchschnittlich folgende Marktanteile (bis zum 21. Juni 2004/Zuschauer ab 3 Jahren): *Richterin Barbara Salesch*: 21,6%; *Richter Alexander Hold*: 21,7%; *Das Jugendgericht*: 17,1%; *Das Strafgericht*: 21,3%; *Das Familiengericht*: 21,2%.

3
Zur mediensozilogischen Analyse der Gerichtsshow vgl. z. B. Hausmanninger 2002, Ulbrich 2003; zum Ausländerbild in Gerichtsshow vgl. Schorb 2003.

SSHOWS



Richterin Barbara Salesch.



Das Familiengericht.



Streit um Drei.

plizit hingewiesen wird, lässt sich die Gerichtsshow als fiktionales Genre definieren. Allerdings unterscheidet sie sich von herkömmlichen fiktionalen Sendungen dadurch, dass sie ausschließlich die Gerichtsverhandlung darstellt und auf Sprünge in Ort und Zeit in der Regel verzichtet. Mit diesem Konzept einer Einheit von Handlung, Ort und Zeit ähnelt sie dramaturgisch der Gattung „Show“, von der sie ihre Genrebezeichnung erhalten hat. Die fiktiven Fälle werden also im formalen Rahmen einer Show aufbereitet. Schon aufgrund dieser Konstellation lässt sich die Gerichtsshow als Hybridgenre beschreiben. Darüber hinaus nutzt sie in besonders großem Umfang Authentisierungsstrategien, mit denen ein enger Bezug zu der narrativen Vorlage, der realen Gerichtsverhandlung, hergestellt wird. Der Gebrauch der juristischen Fachsprache, die zahlreichen Verweise auf eine Alltagsrealität der Zuschauer (beispielsweise durch Nennung konkreter Orts- und Straßennamen), vor allem aber der Einsatz der Juristen unter ihrem tatsächlichen Namen geben den Formaten eine hohe Authentie-Anmutung. Der fiktionale Charakter der Gerichtsshows bleibt jedoch trotz dieser Authentisierungsstrategien bestehen.

Anhand der Analyse von *Streit um Drei*, *Richterin Barbara Salesch* und *Das Familiengericht* wurde untersucht, welche unterschiedlichen Ausprägungen das Hybridgenre in den verschiedenen Formaten annehmen kann.⁴ Im Mittelpunkt der Analyse standen die Drama-

turgie und die Narrationsstruktur der Sendungen sowie ihre ästhetische Gestaltung und die eingesetzten Authentisierungsstrategien. Dabei zeigte sich, dass trotz des engen inszenatorischen Rahmens, an den die Gerichtsshow mit ihrer Orientierung am Ablauf einer realen Gerichtsverhandlung gebunden ist, grundlegende Unterschiede zwischen den einzelnen Formaten bestehen.

Narrationsstrukturen

Als zentrales Unterscheidungskriterium lässt sich die Narration charakterisieren. Diese wird vor allem durch das dargestellte Rechtsgebiet beeinflusst. Das Rechtsgebiet wirkt sich nicht nur auf die verhandelten Themen aus, es bestimmt auch die Struktur der Erzählung. Vor allem die Unterscheidung zwischen der Darstellung eines Strafgerichts, wie bei *Richterin Barbara Salesch*⁵, und der eines Zivilgerichts, wie bei *Streit um Drei* und bei *Das Familiengericht*, ist hier von Bedeutung. Während im Strafprozess eine Straftat verhandelt wird und somit ein zentrales Ziel lautet, den Täter dieser Straftat zu bestimmen, geht es im Zivilgericht um einen strittigen Sachverhalt zwischen zwei Parteien. Für die Narrationsprinzipien in den einzelnen Formaten hat diese Tatsache eine entscheidende Bedeutung. So wird die Erzählung in *Richterin Barbara Salesch* durch die Suche nach dem Täter motiviert. Während sich am Anfang völlig gegensätzliche

4 Die drei Formate wurden ausgewählt, da sie zum Zeitpunkt der Analyse im Januar 2003 noch parallel programmiert auf dem Programmplatz von 15.00–16.00 Uhr liefen und vermutet wurde, dass sie aufgrund dieser direkten Konkurrenz formatspezifische Besonderheiten aufweisen müssen. Da der Fokus nicht auf die inhaltlichen Tendenzen, sondern ausschließlich auf die Gestaltung und den narrativen Ablauf gerichtet war, die einem weitgehend gleich bleibenden Konzept folgen, wurde für die Analyse eine relativ kleine Stichprobe von je fünf Sendungen als aussagekräftig erachtet. Bei *Richterin Barbara Salesch* und *Das Familiengericht* wurden der Sendungsstruktur entsprechend je zehn Fälle, bei *Streit um Drei* fünfzehn Fälle analysiert.

5 Auch bei *Richter Alexander Hold* (Sat.1), *Das Jugendgericht* und *Das Strafgericht* (beide RTL), die ebenfalls Strafgerichte darstellen, sind ähnliche Narrationsprinzipien zu vermuten.

Versionen über den Tathergang gegenüberstehen, die oftmals alle Beteiligten als potentielle Täter erscheinen lassen, gilt es, im Laufe der Verhandlung die „Wahrheit ans Licht zu bringen“ und den tatsächlichen Schuldigen zu bestimmen. Die Narrationsstruktur lässt sich hier als klassisches „Whodunit“ (vgl. Zillmann 1991, S. 296) beschreiben und ist damit eindeutig einem fiktionalen Genre entlehnt.

In den Zivilprozessen bei *Streit um Drei* kommt dieses Erzählprinzip nicht zum Tragen. Die Frage lautet hier nicht: „Wer ist der Täter?“, sondern: „Welche Partei ist mit ihren Argumenten im juristischen Sinne im Recht?“ Zentrales Element der Narration ist die Debatte – und damit keine fiktionale Erzählstrategie. Auch wenn diese Debatte ebenfalls durch ein Drehbuch fixiert ist, so ist dies anhand des Handlungsverlaufs weniger klar ersichtlich.

Das Familiengericht, bei dem ebenfalls ein Zivilgericht dargestellt wird, unterscheidet sich in seiner Narrationsstruktur allerdings erheblich von *Streit um Drei*. Zwar dient die Verhandlung auch hier eigentlich nicht der Suche nach einem Täter, doch in knapp der Hälfte der untersuchten Fälle wird das Familienrecht durch juristische Ausnahmen wie Gewaltanwendung in der Ehe in die Nähe des Strafrechts gerückt. In diesen Fällen wird – wie bei *Richterin Barbara Salesch* – das Erzählprinzip des „Whodunit“ genutzt. Aber auch in den anderen Fällen, in denen eine Debatte um einen strittigen Sachverhalt das zentrale Element der Sendung darstellt, unterscheidet sich *Das Familiengericht* von seiner öffentlich-rechtlichen Konkurrenz. Anders als bei *Streit um Drei* werden hier während der Verhandlung in fast allen Fällen nachträglich überraschende Informationen geliefert, die den Sachverhalt in ein völlig neues Licht rücken und eine eindeutige, weitgehend „unjuristische“ Auflösung ermöglichen. Diese nachträglich gelieferten Informationen werden auch bei *Richterin Barbara Salesch* in großem Umfang genutzt und stellen ebenfalls eine klar fiktionale Erzählstrategie dar. Zur Narration lässt sich also zusammenfassen, dass sowohl *Das Familiengericht* als auch *Richterin Barbara Salesch* ihre Erzählstrategien an herkömmlichen fiktionalen Narrationsprinzipien ausrichten, wogegen *Streit um Drei* anhand seiner Narration nur bedingt als fiktionales Genre zu erkennen ist.

Dramaturgie

Neben der Erzählstruktur ist es vor allem die Dramaturgie, durch die sich die Formate unterscheiden. Während bei *Richterin Barbara Salesch* und bei *Streit um Drei* die Dramaturgie sehr eng an das Konzept einer Einheit von Handlung, Ort und Zeit gebunden ist, weicht sie bei *Das Familiengericht* teilweise davon ab. So findet die dargestellte Handlung beim *Familiengericht* neben dem Ge-

richtssaal auch im Richterzimmer und im Gang vor dem Verhandlungssaal statt. Dies hat eine Unterteilung in verschiedene Szenen und damit auch Auslassungen in der Erzählzeit zur Folge. So kann nicht der Charakter einer Live-Ausstrahlung vermittelt werden, den die anderen Formate suggerieren. Zudem wird bei *Das Familiengericht* am Ende von Fällen, die nicht ganz abgeschlossen werden konnten, durch eine Schrifteinblendung das Urteil der Folgeverhandlung genannt. Der Live-Charakter wird zwar auf diese Weise erneut gebrochen, das Format profitiert jedoch davon, seine Geschichten vollständig zu Ende führen zu können.⁶ Die Dramaturgie von *Das Familiengericht* lässt sich damit zumindest in Ansätzen als fiktionale Dramaturgie beschreiben.

Authentisierungsstrategien

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Analyse ist der Einsatz von Authentisierungsstrategien in den untersuchten Formaten. Gerade bei *Richterin Barbara Salesch* wird immer wieder auf die narrative Vorlage, die reale Gerichtsverhandlung verwiesen, indem juristische Formeln wie die Zeugenbelehrung wiederholt werden. In etwas geringerer Maße ist dies auch bei *Das Familiengericht* der Fall. Ganz anders geht dagegen *Streit um Drei* mit den Bezügen auf die reale Gerichtsverhandlung um. Während klassische juristische Formulierungen – wie die oben erwähnte Zeugenbelehrung – häufig abgekürzt werden und der dargestellte Prozess sich damit weniger deutlich auf die reale Gerichtsverhandlung bezieht, wird hier ein separater Informationsteil im Anschluss genutzt, der der Sendung einen nonfiktionalen Charakter verleiht. Rechtsexperte Büser, der auch aus dem nonfiktionalen *Mittagsmagazin* des ZDF bekannt ist, vermittelt hier Informationen zu vergleichbaren realen Urteilen. Damit wird hier nicht nur auf die Realität verwiesen, sondern ein nonfiktionaler Teil in das Sendekonzept integriert.

Zusammenfassend lassen sich die Formate also folgendermaßen charakterisieren: *Das Familiengericht* zeigt seine Fiktionalität sowohl durch die Narration als auch durch die Dramaturgie besonders deutlich, der Showcharakter tritt demgegenüber eher zurück. *Streit um Drei* ist dagegen nur bedingt als fiktionales Genre zu erkennen. Hier wird der Eindruck durch den nonfiktionalen Informationsteil geprägt, der sich an die fiktiven Fälle anschließt. *Richterin Barbara Salesch* nutzt schließlich beide Prinzipien. Die Narration ist hier durch fiktionale Erzählstrategien bestimmt, wogegen der formale Rahmen als Show zu bezeichnen ist. Zudem verleiht der umfangreiche Einsatz von Authentisierungsstrategien der Sendung eine enge Anbindung an reale Gerichtsverhandlungen. Das Hybride ist bei diesem Format besonders stark ausgeprägt.

6

Allerdings wurde das dramaturgische Konzept von *Richterin Barbara Salesch* seit dem Zeitpunkt der Analyse verändert. Auch dieses Format nutzt mittlerweile die Möglichkeit, die Fälle anhand von Schrifteinblendungen zu einem befriedigenden Ende zu führen. Zudem wurde als neuer Handlungsort ebenfalls der Gang vor dem Gerichtssaal etabliert. Rein formal hat sich *Richterin Barbara Salesch* damit dem *Familiengericht* angenähert.

Nachdem in der Analyse gezeigt werden konnte, dass die Gerichtsshow ein hybrides Genre ist, das je nach Format eine unterschiedliche Ausprägung haben kann, wurde untersucht, welche Rolle die Genrekonstruktion für die Rezipienten spielt. In zwei Gruppendiskussionen mit insgesamt zwölf expliziten Gerichtsshow-Fans wurde anhand eines Leitfadens darüber gesprochen, welche Genreigenschaften für die Fans von besonderer Bedeutung sind. Auch wenn aufgrund der kleinen Fallzahl keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden können, geben die Gruppendiskussionen dennoch einen Einblick, wie Gerichtsshow-Fans das Genre wahrnehmen und welche Rolle die verschiedenen Genrelemente für sie spielen.

Rezeptionsverhalten

In der Auswertung der Gruppendiskussionen zeigte sich, dass die meisten Diskussionsteilnehmer die Gerichtsshow vorrangig als fiktionale Erzählung rezipieren. Allen Teilnehmern war bewusst, dass die dargestellten Fälle erfunden sind. Zwar unterscheiden ihre Äußerungen sich darin, für wie realitätsnah sie das Gezeigte halten, aber die Ausrichtung der Erzählung an einer „Whodunit“-Struktur und die überraschenden Wendungen, mit denen nachträgliche Informationen geliefert werden, gehörte für alle zu den Genreerwartungen, die sie an die Gerichtsshow stellen. Ihr Anspruch an eine gelungene Sendung ist dementsprechend, spannende Geschichten mit einer überraschenden Auflösung zu sehen. Das „Miträtseln“ ist bei ihnen das zentrale Rezeptionsmotiv.

Gerichtsshow kein Reality-TV?

Dieses Ergebnis steht in klarem Kontrast zu den Klassifizierungen der Gerichtsshow als Reality-TV (vgl. Klaus/Lücke 2003, S. 200) oder als Form des Daily Talk. Doch auch von herkömmlichen Krimiserien, bei denen ebenfalls mitgerätselt werden kann, unterscheiden sich die Gerichtsshow sowohl im Hinblick auf die Genrekonstruktion als auch in ihrer Rezeption. Dieser Unterschied macht sich vor allem am Einsatz von „echten“ Juristen in den Rollen der Richter und Anwälte fest. Werden diese Rollen nicht von hauptberuflichen Schauspielern, sondern von hauptberuflichen Juristen ausgefüllt, so wird diesen von fast allen Befragten eine höhere Glaubwürdigkeit zugeschrieben.⁷ Zudem treten die Juristen als *personae*, also als „reale Fernsehpersönlichkeiten“ auf und scheinen damit für eine parasoziale Interaktion besonders geeignet (vgl. Hippel 1993, S. 140f.). Die Bedeutung, die gerade die Richter durch diese Konstellation erlangen, zeigt sich auch bei der Wahl der bevorzugten Formate. Meist macht sich die Entscheidung für oder gegen ein Format an der Person des Richters fest. Die unter-

schiedliche Genrekonstruktion der einzelnen Formate wurde dagegen in den Gruppendiskussionen nicht als Motiv für die Wahl einer bestimmten Sendung reflektiert.

Ein klarer Vorteil des Hybridgenres „Gerichtsshow“ ist es also, die Spannungsdramaturgie eines fiktionalen Genres nutzen zu können, ohne auf „echte Protagonisten“ verzichten zu müssen. Von dieser Kombination profitieren neben den Gerichtsshow auch Sendungen wie *Zwei bei Kallwass* und – in etwas veränderter Form – die neueren Vorabendserien wie *Lenßen und Partner*. Die Genrekonstruktion kann damit ganz unterschiedliche Bedürfnisse der Rezipienten abdecken und stellt so auch für die zukünftige Entwicklung hybrider Fernsehformate ein aussichtsreiches Konzept dar.

Sabrina Schäfer ist Diplom-Medienwissenschaftlerin.

Sie hat an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg studiert und sich in mehreren Rezeptionsstudien speziell mit populären Genres befasst. Ihre Diplomarbeit wird Ende 2004 im Herbert von Halem-Verlag erscheinen.

Literatur:

Bachtin, M.:

Die Ästhetik des Wortes. Frankfurt am Main 1979.

Hanemann, P.:

Talkshow mit anderen Mitteln. In: grimme, Heft Nr. 1/2002, S. 32 f.

Hausmanninger, T.:

Sehnsucht nach Normen – Das neue Ordnungsfertigwerden der Gerichtsshow. In: tv diskurs, Ausgabe 20 (April 2002), S. 40–45.

Hippel, K.:

Parasoziale Interaktion als Spiel. Bemerkungen zu einer interaktionistischen Fernsehtheorie. In: montage/av, Nr. 2/1993, S. 127–145.

Klaus, E./Lücke, S.:

Reality TV – Definition und Merkmale einer erfolgreichen Genrefamilie am Beispiel von Reality Soap und Docu Soap. In: Medien und Kommunikation, Nr. 2/2003, S. 195–213.

Meier, O.:

Im Namen des Publikums. Gerichtssendungen zwischen Fiktionalität und Authentizität. In: Medienheft, 31. März 2003: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k19_MeierOliver.html.

Schorb, B.:

Was guckst du, was denkst du? Der Einfluss des Fernsehens auf das Ausländerbild von Kindern und Jugendlichen. Studie der ULR Kiel 2003.

Ulbrich, S.:

Recht und Emotion. Der Erfolg der Gerichtsshow im deutschen Fernsehen. In: J. Allmendinger (Hrsg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002.* Opladen 2003.

Zillmann, D.:

The Logic of Mystery and Suspense. In: J. Bryant/D. Zillmann (Hrsg.): *Responding to the Screen. Reception and Reaction Processes.* Hillsdale, N.Y. 1991, S. 281–303.

⁷ Die Frage, ob sich dies auf die vermittelten Inhalte auswirkt und die Gerichtsshow so ein verzerrtes Bild der Justiz produzieren, soll hier bewusst ausgeklammert werden, da sich die Untersuchung nur mit den Strukturen der Formate und nicht mit ihren Inhalten beschäftigt.